

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Rechtsgrundlagen und Praxis in Düren

1. Rechtliche Grundlagen

2. Ausführungsmöglichkeiten

3. Umsetzung

4. Ausblick



Grundsatz

**GRUNDIDEE
IST EIN GENERELLES
VERSCHLECHTERUNGS-
VERBOT FÜR NATUR UND
LANDSCHAFT**



1

Warum Ausgleichsmaßnahmen?

Rechtsgrundlagen sind:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
§ 13 – 18
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)**
§ 30 – 34
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
§ 1a; § 135 a-c

1

Was ist ein Eingriff in Natur und Landschaft?

§ 14 BNatSchG/ § 30 LNatSchG

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden GW-Spiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

1

Wozu ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet?

§ 15 BNatSchG/ § 31 LNatSchG

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet:

- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur & Landschaft zu unterlassen (Abs. 1).
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (**Ersatzmaßnahmen**).

1

Was ist kein Eingriff in Natur und Landschaft?

§ 14 BNatSchG/ § 30 LNatSchG

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

1. Rechtliche Grundlagen



1

Eingriffe im Baurecht

§ 18 BNatSchG

- Über Eingriffe aufgrund von Bauleitplänen und Satzungen nach §34 BauGB ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den **Vorschriften des BauGB** zu entscheiden (Abs.1)
- Auf Vorhaben im Innenbereich ist Eingriffsregelung nicht anzuwenden (Abs.2)
- Auf Vorhaben im Außenbereich ist Eingriffsregelung anzuwenden (Abs.2)

1

Baugesetzbuch § 1a

(Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz)

- In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 sind auch zu berücksichtigen
 - die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).“
- Der Ausgleich erfolgt durch **geeignete Darstellungen** und **Festsetzungen** nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

1

Baugesetzbuch § 1a

(Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz)

- Darstellungen und Festsetzungen können u.U. auch **an anderer Stelle** als am Ort des Eingriffs erfolgen.
- Anstelle von Darstellungen oder Festsetzungen können auch **vertragliche Vereinbarungen** (§ 11) oder **sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen** getroffen werden.
- Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

1

Wer muss ausgleichen?

- Der **Verursacher** des Eingriffes muss Maßnahmen durchführen
- Die Stadt muss im Bauleitplanverfahren die Voraussetzung dafür schaffen – nachdem geprüft wurde, ob der Eingriff vermieden werden kann
- Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen

2

Ökologischer Ausgleich wofür?

- Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 BauGB
- Straßen, Bahntrassen, Leitungen,... (Planungsträger Bund, Land, Kreis, Energieversorger o.a.)
- Bauvorhaben im Außenbereich (z.B. Feldscheunen)
- Städtische Bauvorhaben (z.B. Sportanlagen, Parkplätze)



2

Wie werden Eingriff und Ausgleich bewertet?

In NRW vereinfachtes Verfahren durch „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ vom LANUV

- Ausgangszustand ermitteln und bewerten
- Planungszustand ermitteln und bewerten
- Differenz ermitteln (Defizit oder Verbesserung)
- geeignete Ausgleichsmaßnahme ermitteln und abstimmen



2

Bewertungsmaßstäbe:

Für Biotoptypen nach

- Seltenheit
- Wiederherstellbarkeit auf einer Skala von 0-10 Pkt./m²

Grundwert A: Ausgangszustand

Grundwert P: Planung (Wert 30 Jahre nach Neuanlage)

Beispiele:

- Versiegelte Flächen = 0 Pkt.
- Intensiv genutzter Acker = 2 Pkt.
- Grünland = 4 Pkt.
- Obstwiese = 6 – 7 Pkt.
- Moore, Röhrichte, Seggenriede = 8 – 10 Pkt.

2

Beispiel

BAU EINER LAGERHALLE *1.000 m²*



2

Beispiel: Bau einer Lagerhalle (1.000 m²):**auf Acker:**

- Bestand: 1.000 m² x 2 Punkte = 2.000 Punkte
- Planung: 1.000 m² x 0 Punkte = 0 Punkte
- Möglicher Ausgleich: z.B. Feldgehölz auf Acker* 1.000 m² Defizit: 2.000 Pkt.

in Obstwiese:

- Bestand: 1.000 m² x 7 Punkte = 7.000 Punkte
- Planung: 1.000 m² x 0 Punkte = 0 Punkte
- Möglicher Ausgleich: z.B. Feldgehölz auf Acker* 3.500 m² Defizit: 7.000 Pkt.

* *Aufwertung von 2 Punkte (Acker 3.1) auf 4 Punkte (Feldgehölz 6.2): 2 Punkte/m²*

2

Auswahl der Ausgleichsflächen:

Die Flächen müssen

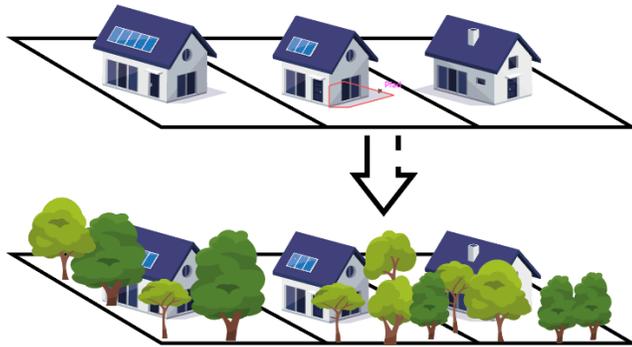
- aus ökologischer Sicht aufwertungsfähig
- und verfügbar sein
- Ausgleich-/ Ersatzmaßnahme außerhalb Plangebietes:
 - a. Geeignete Flächen des Vorhabenträgers
 - b. städtischer Flächenpool
 - c. Ökokonto der Stadt Düren



2

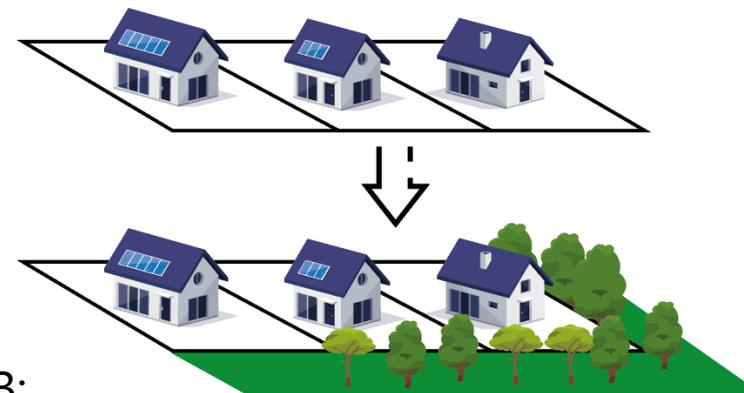
Ausgleichsmaßnahme:

Ausgleich auf dem Baugrundstück



A:

Ausgleich im sonstigen Geltungsbereich



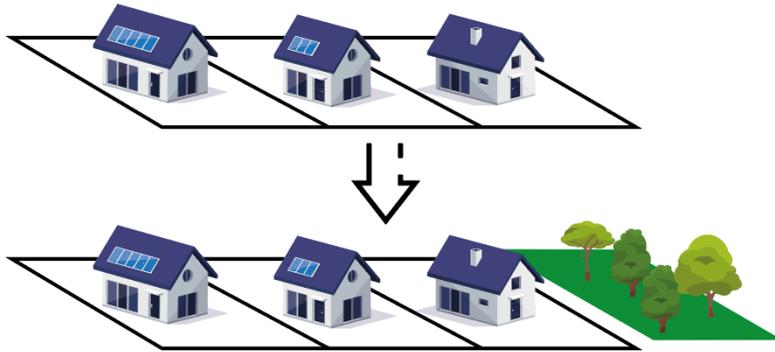
B:

Ausgleich auf Baugrundstücken kaum zu kontrollieren (Modell A) → Keine Anwendung in Düren

2

Ausgleichsmaßnahme:

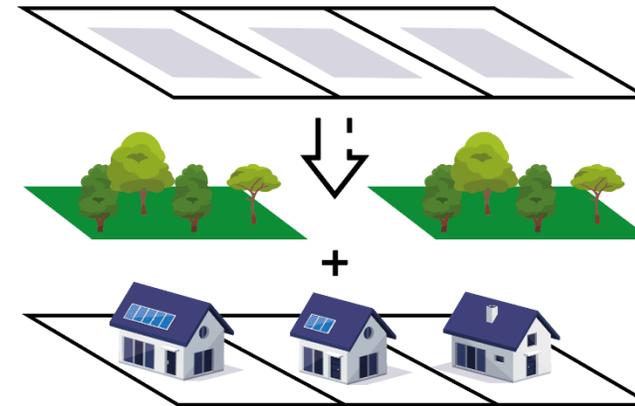
Ausgleich auf einer anderen Fläche



C:

Bedarfsgerecht über Fläche des Vorhabenträgers oder städt. Flächenpool

Zeitlich vorgezogener Ausgleich



D:

Vorrausschauende/vorgezogene Flächenbeschaffung und Maßnahmenherstellung

3

**Regionales Beispiel für Ausgleich
im Geltungsbereich**

- „Bebauungsplan 1/351 Ehemalige
Ziegelei Rölsdorf“
- Luftbild 1997



3

3. Umsetzung

Regionales Beispiel für Ausgleich im Geltungsbereich:

- M1: Umwandlung von Ackerfläche in Obstwiese
- M2: Graseinsaat in Versickerungsbecken (vorher Ackerfläche)
- M3: Natürliche Entwicklung Wald zulassen
- M4: Erhalt und Pflege der mageren Wiesen



3

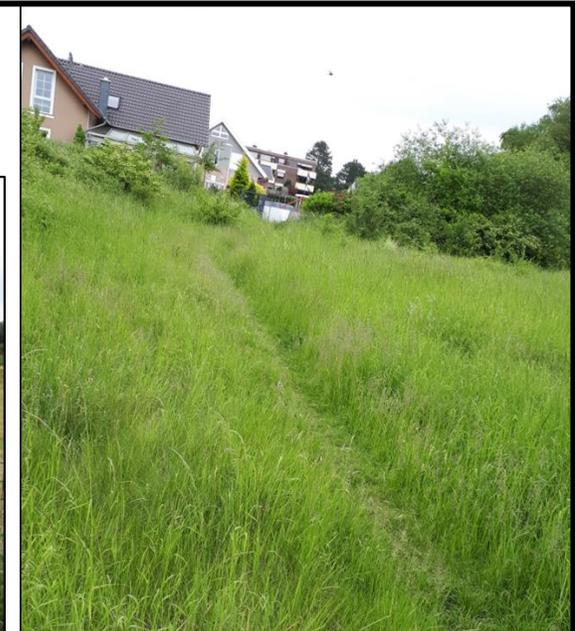
Regionales Beispiel für Ausgleich im Geltungsbereich



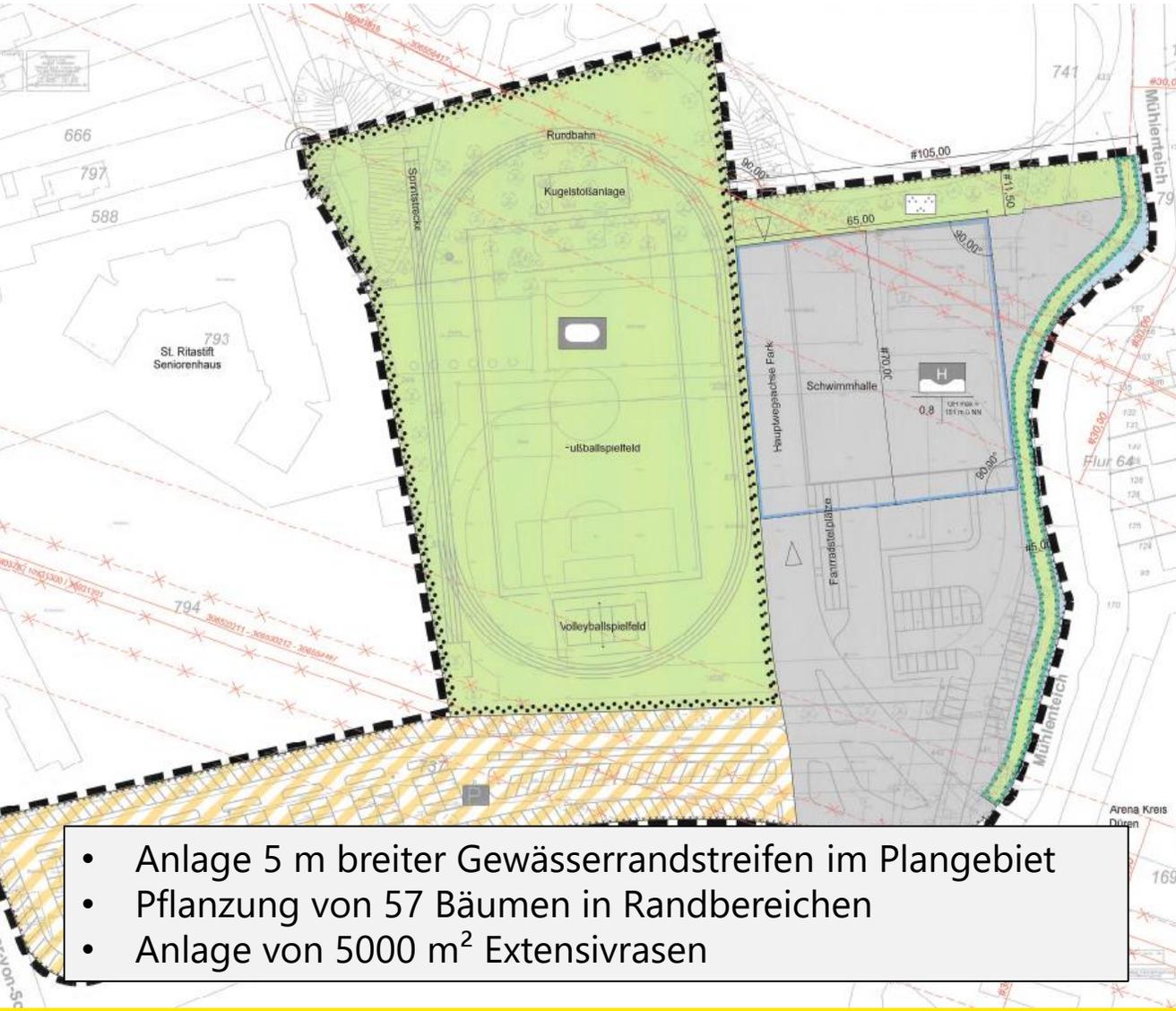
M1:Umwandlung von Ackerfläche in Obstwiesen



M2: Graseinsaat
Versickerungsbecken



M3: Erhalt und Pflege der mageren Wiesen



- Anlage 5 m breiter Gewässerrandstreifen im Plangebiet
- Pflanzung von 57 Bäumen in Randbereichen
- Anlage von 5000 m² Extensivrasen



- Verbreiterung Gewässerrandstreifen zum Mühlenteich von 3 auf 5 m (500 m Länge) mit lebensraumtypischer Gehölze
- Entfernung nicht lebensraumtypischer Nadelgehölze im Uferbereich

Gürzenicher Bruch

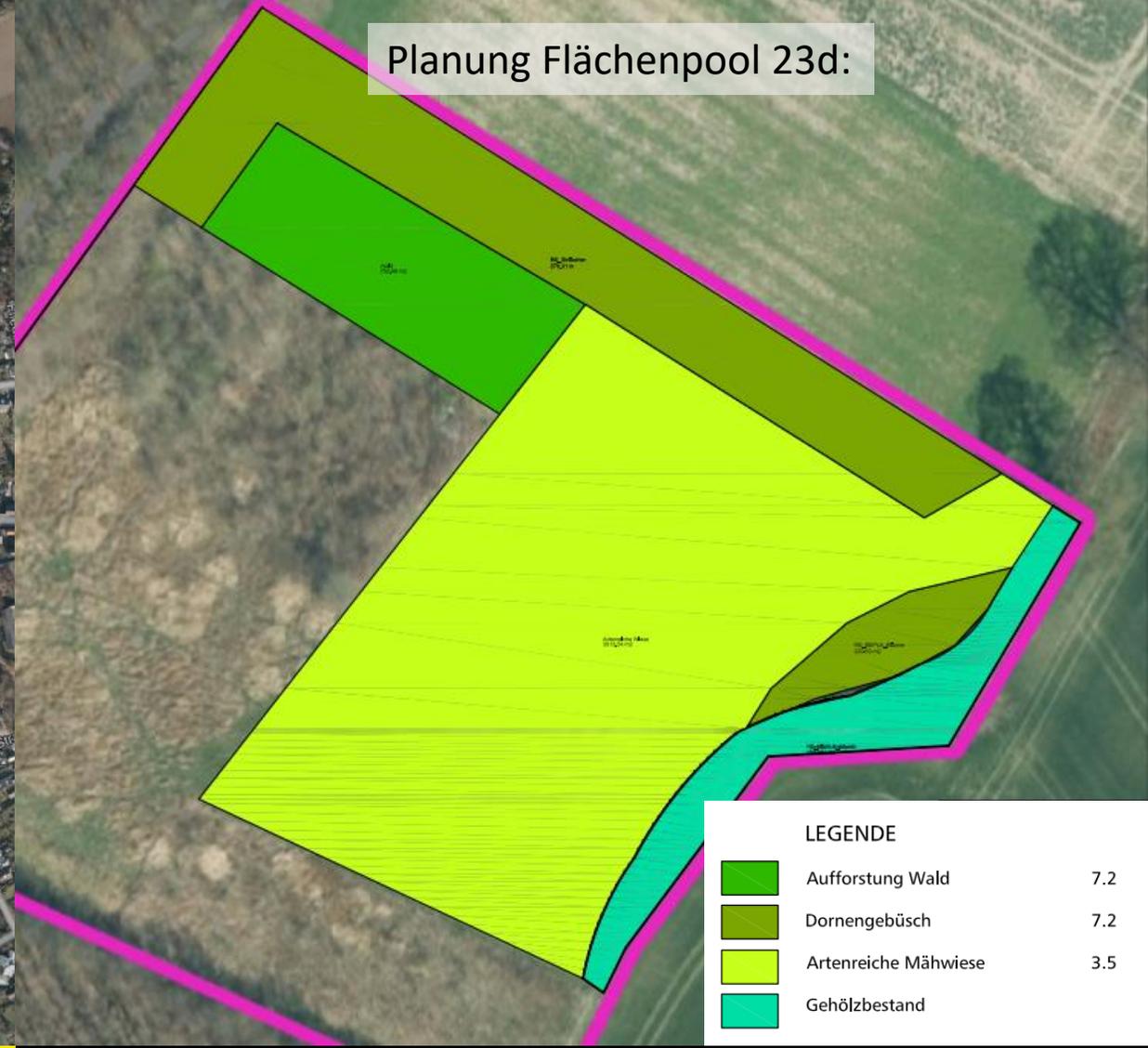
23

Birgel

Ausgleichsfläche 23 im städtischen Flächenpool

- Teilbereich a: Mobilfunkmast Vodafone bei Birgel
- Teilbereich b+c: Bebauungsplan 1-348 „Grüngürtel Brückenstraße“
- Teilbereich d: Bebauungsplan 1-391 „Holzbendenpark Schwimmbad“

Planung Flächenpool 23d:



LEGENDE		
	Aufforstung Wald	7.2
	Dornengebüsch	7.2
	Artenreiche Mähwiese	3.5
	Gehölzbestand	

3

Regionales Beispiel Ökokonto:

Ökokonto 1 + 2 der Stadt Düren, naturschutzrechtlicher Ausgleich u.a. für:

- B-Plan Nr. 01/371 "Kölner Landstraße/Arndtstraße,,
- B-Plan Nr. 12/383 „Wohnpark Birkesdorf“
- B-Plan Nr. 04/389 "Krahkopfstraße,,
- B-Plan Nr. 11/363 "Zwischen Paulstraße und Schlichbach,,

Ökokonto 1:

- 106.786 Ökopunkte auf Fläche von ca. 23.000 m²

Ökokonto 2:

- 38.749 Ökopunkte auf Fläche von ca. 17.800 m² (Restbestand ca. 20.000 Ökopunkte)

3

Flächen des städtischen Ökokontos:





4

Ausblick:

Erweiterung des städtischen Ökokontos

- Vorteil: Sicherstellung von Pflege und Bewirtschaftung durch Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Ver mehrt Ausgleichsbedarf durch Projekte zur Entwicklung von erneuerbaren Energien

Ökokonten auch für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Bereich Artenschutz möglich (Beispiel Bebauungsplan 13/287 „Talbenden-Rurbenden“)



Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

der Stadt Düren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



5

Bildnachweise:

Fortlaufend

stock.adobe.com: 2 ©SimpLine; 7 © bazzier, © sutthithec, © Miceking; 12 © diego1012;
13 © Yay Images; 15 © ioanna; 18/19 © petovarga © SpicyTruffel; 29 © ivnas

tim-online.nrw.de: 24/25 © GEObasis.nrw

Alle weiteren © Stadt Düren